



## **Stellungnahme**

# **zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Stand: 19.04.2016)**

Berlin, 17. Mai 2016

## **Allgemeine Anmerkungen**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das nationale Recht in Übereinstimmung mit europa- und völkerrechtlichen Vorgaben gebracht werden. Der Deutsche Bauernverband (DBV) erkennt an, dass dabei Wert auf eine 1:1-Umsetzung gelegt wird, weshalb beispielsweise folgerichtig die Präklusionsregelung entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 15. Oktober 2015 ausschließlich für Verfahren im Bereich der UVP- und der IE-Richtlinien gestrichen wird. Allerdings befürchten wir, dass die vorgeschlagenen Neuregelungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen land- und forstwirtschaftlicher Pläne und Projekte führen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Bürgerinitiativen und Umweltverbände in zunehmendem Maße Landwirte in ihrer betrieblichen Entwicklung zu behindern suchen. Die Rechts- und Planungssicherheit von z.B. bauwilligen Landwirten wird durch die Neuregelungen zusätzlich beeinträchtigt. So kann vor allem für landwirtschaftliche Familienunternehmen eine unabsehbare Verzögerung des Baubeginns von Stallbauten durch Verbandsklageverfahren erhebliche Auswirkungen haben.

## **Zu den einzelnen Vorschriften**

### **§ 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)**

Durch die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereiches des UmwRG werden künftig auch vermehrt die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Entscheidungen mit Umweltbezug dem Risiko von Verbands(popular)klagen ausgesetzt. Dies halten wir für nicht sachgerecht. Richtigerweise wird dagegen für Individualklagen am Kriterium der Verletzung in eigenen Rechten unverändert festgehalten.

Der nationale Gesetzgeber sieht sich jetzt bereits mehrfach durch die Ergebnisse der Aarhus-Konvention und die entsprechenden EU-Richtlinien bzw. die Rechtsprechung des EuGH

zu einer Nachjustierung des nationalen Rechts veranlasst. Wir regen deshalb dringend an, bei künftigen Vertragsverhandlungen und im Zusammenhang mit der EU-Gesetzgebung den deutschen Rechtsverhältnissen besser Rechnung zu tragen.

## **§ 2 UmwRG**

Der beabsichtigte Wegfall der Präklusion ist ein einschneidender Eingriff in die Ausgestaltung des nationalen Rechtsschutzes. Einmal mehr zeigt sich in der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 dessen grundlegend anderes Rechtsschutzverständnis als unser nationales. Es ist zu befürchten, dass ohne Präklusion künftig wesentlich mehr Entscheidungen als bisher von den Behörden auf die Gerichte verlagert werden. Dies sehen wir auch vor dem Hintergrund stark überlasteter Gerichte und langer Verfahrensdauern für mehr als bedenklich. Umso wichtiger ist, dass der Wegfall der Präklusion sich nur auf die vom EuGH vorgegebenen Bereiche der UVP- und der IE-Richtlinien bezieht. Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob den Bedenken des EuGH nicht auch weniger einschneidend in unser Rechtsschutzverständnis, wie bspw. durch Änderungen bei der Darlegungslast der Kläger, nachgekommen werden kann bzw. Deutschland einen Vorstoß zur Änderung der entsprechenden EU-Richtlinien unternimmt.

## **§ 4a UmwRG**

Die beabsichtigte Streichung der Klagebegründungsfrist wird abgelehnt. Sie trägt bisher maßgeblich dazu bei, dass es im Verfahren nicht zu übermäßigen Verzögerungen kommt.

## **§ 5 UmwRG**

Die Regelung zum missbräuchlichen bzw. unredlichen Verhalten im Rechtsbehelfsverfahren wird unterstützt. Allerdings sind hierzu präzisierende Vorgaben des Gesetzgebers notwendig. Der EuGH gibt in seiner Entscheidung vom 15. Oktober 2015 eine Richtung zur Abschwächung des Wegfalls der Präklusion vor, die durch den Gesetzgeber näher auszugestalten ist. Anderenfalls droht eine von nicht akzeptabler Rechtsunklarheit geprägte Gesetzeslage. Ohne Konkretisierung würde - entgegen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs - eine effektive Anwendung der im Hinblick auf die unter Rechtssicherheits- und Verfahrensökonomieaspekten erforderlichen Vorschrift konterkariert.

Darüber hinaus wird die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung für erforderlich gehalten, wonach die Verfahrens- und Verzögerungskosten von demjenigen zu tragen sind, der die missbräuchlichen oder unredlichen Einwendungen geltend macht.

## **Antworten zu den Fragen im Anschreiben**

1. Wir halten eine konkretere Ausgestaltung der unmittelbaren gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit für wünschenswert. Zudem gehen wir davon aus, dass durch die Inter-Omnes-Wirkung eine inzidente Überprüfung unzulässig und dadurch mehr Rechtssicherheit für weitere betroffene Personen und Institutionen geschaffen wird.
2. Den mit der zweiten Frage verbundenen Vorschlag, materielle Fehler in Genehmigungsbescheiden beispielsweise durch zusätzliche Nebenbestimmungen zu heilen, begrüßen wir. Mehr Bürokratie und Kosten durch ein alternativ denkbares neues Genehmigungsverfahren, das außerdem unverhältnismäßig und überflüssig wäre, würden vermieden werden. In Betracht käme auch die Einführung von Bestimmungen, die den Regelungen der §§ 214, 215 Baugesetzbuch über die Unbeachtlichkeit von Rechtsverletzungen entsprächen.
3. Unseres Erachtens ist durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes die naturschutzrechtliche Verbandsklage verzichtbar geworden. Hilfsweise regen wir an, die Subsidiarität beizubehalten.

### **Zusammenfassend**

wird der Gesetzentwurf in weiten Teilen für zu unbestimmt befunden. Zugunsten der Rechtsklarheit und zur Gewährleistung einer effektiven verfahrensprozessualen Umsetzung ist eine Präzisierung insbesondere zu § 5 UmwRG notwendig.